



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

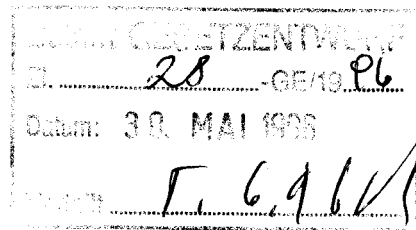
ZI 1544-01/96

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

Betrifft: Entwurf eines Sonderdienstgesetzes
Begutachtung - Stellungnahme
Schreiben des BMF vom 29. April 1996
GZ AB 0909/2-III/4/96



Mary Peyer

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

24. Mai 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

M. Fiedler



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 1544-01/96

An das

Bundesministerium
für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft: Entwurf eines Sonderdienstgesetzes
Begutachtung - Stellungnahme
Schreiben des BMF vom 29. April 1996
GZ AB 0909/2-III/4/96

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zu den Kostenangaben im Vorblatt:

Nach den Erwägungsgründen zur Verordnung (VO) (EWG) Nr 4045/89 müssen die Mitgliedstaaten die Prüfung der Geschäftsunterlagen der im Rahmen des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen verstärken. Ausdrücklich ist festgehalten, daß diese Prüfungen die von den Mitgliedstaaten bereits durchgeführten Kontrollen ergänzen. Für die dadurch notwendige Einstellung von zusätzlichem Personal, die Kosten der Ausbildung und die Ausstattung der Dienststellen wurde deshalb in der VO eine befristete, degressive Beteiligung der EU an den Ausgaben der Mitgliedstaaten vorgesehen (Art 12 bis 15 der genannten VO).

Mangels näherer Angaben im Vorblatt oder in den Erläuterungen kann vom RH dazu nur auf die VO selbst verwiesen werden. Die erwähnte Kostenbeteiligung der Europäischen Union (EU) an Besoldung und Ausbildung belief sich in den ersten drei Jahren (ab 1. Jän-

RECHNUNGSHOF, ZI 1544-01/96

- 2 -

ner 1990) auf jeweils 50 %, für das dritte und vierte Jahr auf jeweils 25 % der Ausgaben der Mitgliedstaaten.

Die im Falle Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Irland und Portugals vorgesehenen Höchstbeträge lagen bezüglich der Besoldung bei 250 000,- ECU (rd 3,3 Mill S) bzw 125 000,- ECU (rd 1,7 Mill S) jährlich.

Für die Ausbildung lagen die Beträge für diese, mit Österreich vergleichbaren Länder bei 50 000,- ECU (rd 665 000,- S) bzw 25 000,- ECU (rd 332 000,- S) jährlich.

Für die Anschaffung der zur Automatisierung erforderlichen Geräte betrug die Beteiligungszusage der EU 60 000,- ECU (rd 800 000,- S).

Selbst wenn man also, wie im vorliegenden Entwurf davon ausgeht, daß die vorzunehmenden Prüfungen von bereits vorhandenem Personal durchgeführt werden und derzeit ohnehin die Ausstattung der Zollstellen mit APC im Gange ist, bleiben zusätzliche Ausbildungskosten.

Aus der vorstehend wiedergegebenen Kosteneinschätzung der EU anlässlich der Erlassung der VO 4045 im Jahre 1989 lassen sich somit (selbst bei vorsichtiger Schätzung auf aktueller Preisbasis) nach Ansicht des RH jährliche Ausbildungskosten von rd 1,5 Mill S ableiten.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Mag Karl Schlögl, übermittelt.

24. Mai 1996

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

